

Haus- und Benutzungsordnung

Für das Jugend- und Bürgerhaus „Alte Schule“ Kanzem

1. Aufgaben

Das Jugend- und Bürgerhaus „Alte Schule“ Kanzem steht in Eigentum und Trägerschaft der Ortsgemeinde Kanzem. Es dient als öffentliche Einrichtung gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Durchführung von kulturellen und geselligen Veranstaltungen sowie Jugendveranstaltungen und damit dem Wohle der Ortsgemeinde Kanzem und ihrer Bürger.

2. Nutzungsrechte

- 2.1. Soweit die Ortsgemeinde die Räumlichkeiten nicht für eigene Zwecke benötigt, stehen diese den ortsansässigen Vereinen zur Verfügung. Sollten sich weitere örtliche Gruppen bilden, steht diesen nach entsprechender Zustimmung durch die Ortsgemeinde die Benutzung ebenfalls zu.
- 2.2. Die Benutzung des Hauses kann abweichend von Punkt 2.1. auch für private Feiern und Veranstaltungen von Privatpersonen, sowie zu gewerblichen Zwecken durch die Vertreter der Ortsgemeinde genehmigt werden.
- 2.3. Terminwünsche werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen berücksichtigt. Die Ortsgemeinde Kanzem behält sich jedoch vor, im Einzelfall über die Priorität einer Anmeldung zu entscheiden.
- 2.4. Wird das Gebäude von Minderjährigen genutzt, muss ein erwachsener Vertragspartner den Mietvertrag unterzeichnen und während der Dauer der gesamten Veranstaltung anwesend sein. Ist dies nicht gewährleistet, hat die Ortsgemeinde das Recht, die Veranstaltung mit sofortiger Wirkung abzubrechen. Der Mietzins wird in diesem Fall nicht anteilig erstattet.

3. Räumlichkeiten und Nutzungsformen

- 3.1. Das Gebäude umfasst folgende Räume:

a) Saal rechts vom Eingang	98 m ²
b) Eingangsbereich	40 m ²
c) Saal links vom Eingang	101 m ²
d) Küche	13 m ²
e) Damen- und Herrentoilette	20 m ²
- 3.2. Die Vermietung der Räume (incl. Toilettenbenutzung) kann in folgenden Varianten erfolgen:
 - a) Anmietung eines Saales
 - b) Anmietung eines Saales und Küche
 - c) Anmietung beider Säle
 - c) Anmietung beider Säle und Küche

4. Mietzins und Nebenkosten

4.1. Mietzinstabelle

	Saal links 1. Tag in €	Saal links Folgetag in €	Saal rechts 1. Tag in €	Saal rechts Folgetag in €	Küche pauschal in €	Nebenkosten pauschal in €
Ortsvereine oder örtliche Gruppierungen für Veranstaltungen <u>ohne</u> Gewinnerzielungsabsicht*					25	25
Ortsvereine oder örtliche Gruppierungen für Veranstaltungen <u>mit</u> Gewinnerzielungsabsicht*	20		20		25	25
	+ 10 % vom Gewinn der Veranstaltung					
Kurse für Kinder und Jugendliche						
Kurse für Erwachsene	20% vom Gewinn der Veranstaltung, mindestens aber 25,- € pro gemieteter Saal plus 25,- € Nebenkosten					
Privatpersonen aus Kanzern	85	40	85	40	25	25
Ortsfremde Vereine und ortsfremde Privatpersonen	110	70	110	70	25	25
Gewerbliche Nutzung	250	125	250	125	25	25

4.2. Über Ausnahmen bzgl. der Höhe der zu erhebenden Miete entscheidet im Einzelfall der Ortsbürgermeister mit anschl. Information an den Gemeinderat oder der Gemeindevorstand.

4.3. Die Miete ist zzgl. einer Kautions von 50,- € im Voraus zu zahlen. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Räumlichkeiten und des Außenbereichs an den Mieter zurückgezahlt.

*Gewinnerzielungsabsicht:

Absicht Einnahmen zu erzielen, die über die reine Kostendeckung hinausgehen

5. Grundlegende Bestimmungen

- 5.1. Jeder Mieter schließt mit der Ortsgemeinde Kanzem, vertreten durch eine vom Gemeinderat beauftragte Person, einen Mietvertrag ab. Darin verpflichtet sich der Mieter bzw. sein gesetzlicher Vertreter, insbesondere die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung einzuhalten.
- 5.2. Jeder Mieter verpflichtet sich, Weisungen des Ortsbürgermeisters bzw. einer von ihm beauftragten Person Folge zu leisten. Dies betrifft auch Anweisungen, die während der Mietzeit gegeben werden.
- 5.3. Bei der Übernahme des Bürgerhauses durch den Mieter werden Mängel, Beschädigungen und ggf. Unsauberkeit von Gebäude und/oder Inventar, des Außenbereiches sowie der Zählerstand des Telefons schriftlich festgehalten.
- 5.4. Vor der Rückgabe an die Gemeinde ist eine gründliche Reinigung der Räume, der sanitären Einrichtungen und der Außenanlagen bis 12:00 Uhr des auf die Mietzeit folgenden Tages durchzuführen.
Einrichtungsgegenstände (Tische, Stühle usw.) sind nach Plan (siehe Fotomappe) aufzustellen. Sind Aufräum- und Reinigungsarbeiten durch die Gemeinde erforderlich, werden diese mit 25,- € je Std. in Rechnung gestellt.
- 5.5. Bei der Rückgabe der gemieteten Räume an die Gemeinde werden neu entstandene Schäden sowie der Zählerstand des Telefons schriftlich festgehalten.
Gebühreneinheiten (0,20 € / Einheit) werden gesondert berechnet.
- 5.6. Die behördlichen Gestattungen (Schankerlaubnis pp.) sind vom Mieter/Veranstalter zu beantragen, da das Bürgerhaus nicht konzessioniert ist. GEMA sowie sonstige anfallenden Gebühren trägt der Mieter/Veranstalter.
- 5.7. Für einen eventuell entstandenen und vom Mieter oder an der Veranstaltung teilnehmenden Dritten verursachten Schaden am Gebäude, den Außenanlagen sowie den Einrichtungsgegenständen haftet der Mieter. Der Mieter stellt die Ortsgemeinde Kanzem von allen Ansprüchen, auch gegenüber dritten Personen, frei. Für eingebrachte oder abgestellte Sachen, auch im Bereich des Parkplatzes haftet der Mieter.

6. Hausordnung

- 6.1. Um die Kanzemer Winzer zu unterstützen verpflichten sich alle Mieter/Veranstalter, Weine und Winzersekte vorwiegend aus Kanzemer Herstellung auszuschenken.
- 6.2. Bilder, Pläne oder Zeichnungen dürfen grundsätzlich nur nach Absprache mit dem Ortsbürgermeister bzw. einer von ihm beauftragten Person abgehängt werden. Die Sachen sind ordnungsgemäß zu lagern und an gleicher Stelle wieder aufzuhängen. Ansonsten wird die anfallende Arbeit mit 25,- € pro Stunde in Rechnung gestellt.
- 6.3. Der Mieter/Veranstalter verpflichtet sich alle Notausgänge frei zu halten. Ebenso hat er sicher zu stellen, dass die Zufahrt zu dem rückwärtigen Parkplatz (Schulhof) nicht zugestellt wird.
- 6.4. Für die Müllentsorgung hat der Mieter/Veranstalter entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen.
- 6.5. Übernachtungen im Bürgerhaus sind nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung erlaubt.
- 6.6. Jede Belästigung der Nachbarschaft, insb. nach 22:00 Uhr, ist zu vermeiden (geschlossene Fenster, gedämpfte Musik, Aufenthalt im Raum, Motorenlärm). Über Ausnahmen und Erweiterungen der Sperrfrist befindet die Verbandsgemeindeverwaltung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften.

Abänderungen dieser Benutzungsordnung müssen vom Ortsgemeinderat Kanzem beschlossen werden.

Vorstehende Benutzungsordnung wurde am 15.12.2010 vom Ortsgemeinderat

Kanzem beschlossen und tritt ab dem 01.01.2011 in Kraft.

Einstimmig